OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800399/6/Bm

Datum:
Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des B S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Februar 2020, GZ: 0073602/2017, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Februar 2020, GZ: 0073602/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr B S , geboren am X, hat folgende Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften zu verantworten:
Der Beschuldigte hat am 08.11.2017 um 08:55 Uhr am Standort X, X (Lokal X), auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Absicht einen regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, das ‚Gastgewerbe' im Sinne des § 94 Z. 26 GewO 1994 ausgeübt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein, indem das Lokal geöffnet war und 3 Gäste anwesend waren, welche Getränke konsumierten.
Das Unternehmensrisiko wurde für diesen Betrieb von dem Beschuldigten getragen. Er alleine verfügte über die unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Sämtliche unternehmerische Entscheidungen betreffend Bestellungen, Verträge, Personal, Löhne, Gehälter traf der Beschuldigte selbst. Alle unternehmerischen Angelegenheiten unterlagen der alleinigen Disposition des Beschuldigten. Die im Betrieb beschäftigten Personen unterlagen der alleinigen persönlichen Weisung und Kontrolle des Beschuldigten insbesondere in Bezug auf Zeit, Ort und Arbeitsdurchführung. Die täglichen Einnahmen wurden ausschließlich vom Beschuldigten verwaltet und er bestimmte über die Auszahlung der Einnahmen sowie die Bezahlung der Rechnungen.
Dies wurde anlässlich einer Kontrolle der Finanzpolizei Linz am 08.11.2017 am oben angeführten Standort festgestellt."

2. Dagegen hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung werde bestritten. Der Vorwurf, der Bf habe am 8. November 2017 um 8.55 Uhr das Gastgewerbe unbefugt ausgeübt, sei unrichtig. Gewerbeinhaberin für das Gastgewerbe sei zu diesem Zeitpunkt M-V F gewesen, die das Unternehmen auf eigene Gefahr und eigene Rechnung geführt habe. Der Bf sei zu diesem Zeitpunkt Angestellter des Unternehmens gewesen und habe einen Lohn bezogen. Sämtliche unternehmerischen Entscheidungen seien von M-V F getroffen worden und nicht vom Bf. Die gegenteiligen Behauptungen der Frau F würden eine bloße Schutzbehauptung darstellen. Gewerberechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens sei B H gewesen, der in dieser Funktion auch der Gewerbebehörde namhaft gemacht worden sei. Die Behauptungen der Frau F, denen sich die Verwaltungsstrafbehörde kritiklos anschließe, seien mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Gebarung des Unternehmens nicht in Einklang zu bringen. Beantragt werde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die

Einvernahme des Bf, die zeugenschaftliche Einvernahme des B H sowie die Einvernahme der M-V F. Im Übrigen erweise sich die über den Bf verhängte Geldstrafe als unverhältnismäßig hoch und entspreche die Strafbemessung nicht den gesetzlichen Vorgaben.

3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde mit Schreiben vom 12. März 2020 samt Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das LVwG Oö. durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2020, an der der Bf in Begleitung seiner rechtsfreundlichen Vertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Als ZeugInnen wurden einvernommen B H sowie M-V F. Weiters wurde in das Verfahren einbezogen der Verwaltungsakt GZ: LVwG-302357 betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 8. November 2017 um 8.55 Uhr wurde aufgrund mehrerer eingegangener Anzeigen im „Gasthaus X“, X, X, eine Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Team 40, in Zusammenarbeit mit dem koordinierten fremdenbehördlichen Dienst und Organen des Magistrates der Stadt Linz durchgeführt. Bei der Kontrolle wurden im Lokal drei Gäste sowie Frau F angetroffen.
Das Lokal steht im Eigentum des Bf; bis 25. Jänner 2014 wurde das Gastgewerbe in diesem Lokal von der Cafe X KG ausgeübt, deren gewerberechtlicher Geschäftsführer der Bf war.
Aufgrund einer Verurteilung des Bf wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB, der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs. 1 StGB, der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB und der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von neun Monaten war der Bf von der Gewerbeausübung ausgeschlossen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2014, GZ: 0044490/2014, bestätigt mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 16. Februar 2015, GZ: LVwG-850256, wurde dem Bf die Nachsicht vom Gewerbeausschluss für die Ausübung des Gastgewerbes wegen dieser gerichtlichen Verurteilung verweigert.
Von 7. September 2017 bis 15. November 2017 wurde das Gastgewerbe für den Standort des Lokals in der X, X, von M-V F angemeldet; als gewerberechtlicher Geschäftsführer war B H eingetragen. Mit 17. Juli 2017 wurde zwischen dem Bf als Verpächter und der M-V F als Pächterin über das Lokal „Gasthaus X“ ein Vertrag abgeschlossen. Als Pachtzins wurde ein Betrag in der Höhe von 1.000 Euro brutto vereinbart.
Zum Zeitpunkt 8. November 2017 unterlagen die unternehmerischen Angelegenheiten der alleinigen Disposition des Bf; die unternehmerischen Entscheidungen

wurden vom Bf getroffen. Das Lokal wurde im Hintergrund vom Bf geführt und die Geschäftstätigkeiten kontrolliert. Im Lokal waren weitere Kellnerinnen „schwarz“ beschäftigt, die vom Bf bezahlt wurden.
Der Bf war im gegenständlichen Lokal seit 1. März 2017 Dienstgeber.
M-V F erhielt in der Zeit, in der sie Gewerbeinhaberin im gegenständlichen Lokal war, 50 Euro pro Tag vom Bf. M-V F erhielt vom Bf Geld, welches sie auf das Geschäftskonto einzahlen musste, um daraus den gewerberechtlichen Geschäftsführer und den Bf zu bezahlen. Ebenso wurde das Personal vom Bf eingeteilt. Der Pachtzins wurde vom Bf an M-V F übergeben, damit sie diesen Betrag auf das Geschäftskonto einzahlt und daraus wiederum dem Bf den Pachtzins übermittelt. Auch Rechnungen die Lokalführung betreffend waren vom Geschäftskonto zu bezahlen, wofür der Bf der Zeugin M-V F das Geld übergab. Kassaabschluss wurde vom Bf gemacht.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. April 2019, GZ: 0073594/2017, wurde der Bf nach der Überprüfung durch die Finanzpolizei am 8. November 2017 wegen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.500 Euro bestraft. Dieses Straferkenntnis wurde vom LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 6. November 2019, GZ: LVwG-302357, bestätigt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2020 und dem in das Verfahren einbezogenen Akt GZ: LVwG-302357.
In der Vernehmung vor der Finanzpolizei am 8. November 2017, in der Vernehmung vom 11. April 2018 vor dem Magistrat der Stadt Linz und in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. am 1. Juli 2020 wurden von Frau F detailreich der Arbeitsalltag und die Führung des Lokals beschrieben. Die vom Bf im gegenständlichen Verfahren und auch im Verfahren wegen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz getätigten Aussagen betreffend Führung des Lokals weichen von den Angaben der Zeugin diametral ab.
Der Bf versuchte in der mündlichen Verhandlung darzulegen, dass er tatsächlich nur als Kellner im Lokal tätig war und M-V F sämtliche wirtschaftlichen Entscheidungen als Gewerbeinhaberin selbstständig treffen konnte.
Dem entgegengesetzt wurden von der Zeugin bei sämtlichen Vernehmungen, sei es vor der Finanzpolizei, vor der belangten Behörde, vor dem LVwG Oö. im Verfahren gegen den Bf wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie in der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2020, die tatsächlichen Abläufe hinsichtlich der Führung des Lokals dargelegt, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Aus diesen Darlegungen geht eindeutig hervor, dass die Zeugin F nur scheinhalber Gewerbeinhaberin war, das Lokal jedoch in selbstständiger Ausrichtung vom Bf geführt wurde. Dieser traf sämtliche unternehmerischen Entscheidungen, machte den Kassaabschluss und bezahlte auch die Zeugin F. Um die Selbstständigkeit zu verschleiern, wurde ein Geschäftskonto angelegt, das Geld

hierfür der Zeugin F übergeben und musste diese daraus sämtliche im Zusammenhang mit der Lokalführung auftretenden Rechnungen bzw. das Gehalt des Bf sowie des gewerberechtlichen Geschäftsführers bezahlen.
Das LVwG Oö. sieht keinen Grund, an den Aussagen der Zeugin, die bei jeder Aussage unter Wahrheitspflicht stand, zu zweifeln, zumal sie sich auch bei den zahlreichen Vernehmungen nie in Widersprüche verwickelt hat. Der Bf hingegen konnte sich in jede Richtung verantworten. Daran ändert auch nichts die Aussage des zum Tatzeitpunkt als gewerberechtlicher Geschäftsführer tätigen B H. Dieser gab in der mündlichen Verhandlung an, nicht wirklich im Lokal gearbeitet zu haben und nur zweimal im Monat anwesend gewesen zu sein. Der Zeuge H konnte sich auch nicht daran erinnern, wer die Gewinne aus den Spielautomaten an ihn ausbezahlt habe, der Bf oder Frau F. Aus der Einvernahme des Zeugen H ist hervorgekommen, dass auch dieser nur zum Schein als gewerberechtlicher Geschäftsführer angemeldet wurde; die Anzeige als gewerberechtlicher Geschäftsführer wurde ebenfalls vom Bf angebahnt, was nahelegt, dass insgesamt die Konstellation der Gewerbeausübung vom Bf initiiert wurde, um die tatsächliche Eigenschaft des Bf als Gewerbeausübender zu verschleiern. Dafür spricht auch, dass der Bf seit 1. März 2017, also auch zum Tatzeitpunkt, als Dienstgeber bei der vormals Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse gemeldet war.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

§ 1 Abs. 3 bis 5 GewO 1994 lauten:

„(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.
(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines

Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.
(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll."

Gemäß § 5 Abs. 1 GewO 1994 dürfen Gewerbe, soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Nach § 339 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 handelt es sich beim Gastgewerbe um ein reglementiertes Gewerbe.

5.2. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf selbstständig, regelmäßig und auf Gewinn gerichtete gastgewerbliche Tätigkeiten jedenfalls zum Tatzeitpunkt im Lokal in der X, X, vorgenommen hat, obwohl er keine Berechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes besessen hat, da er aufgrund einer Verurteilung von der Ausübung des Gastgewerbes ausgeschlossen war. Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

5.3. Bei der Verwaltungsübertretung der unbefugten Gewerbeausübung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz. Im Fall eines Ungehorsamsdeliktes tritt insofern eine Umkehrung der Beweislast ein, als die Behörde lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat in solchen Fällen durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln bzw. durch die Stellung konkreter Beweisanträge initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Gegenständlich ist dem Bf ein solcher Entlastungsbeweis nicht gelungen.
Damit hat der Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Straferschwerend wurde gewertet, dass der Bf seine Tätigkeit durch Vorschieben einer „Scheingewerbeinhaberin“ verschleiert hatte und sich der gewerberechtlichen Verantwortung entzog. Strafmildernd wurde die lange Verfahrensdauer gewertet. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ist die belangte Behörde von einer Schätzung, nämlich dem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten. Angesichts des Umstandes, dass der Bf die Tat vorsätzlich begangen hat, um den Gewerbeausschlussgrund zu umgehen, ist schon aus generalpräventiven Überlegungen eine spürbare Geldstrafe zu verhängen.
Auch liegt keine Unbescholtenheit des Bf vor. Die Verhängung dieser Geldstrafe erscheint auch erforderlich, um den Bf künftighin von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung oder ein Absehen von der Strafe waren nicht gegeben.

Zu II.:

Die Kostenentscheidung gründet auf der zitierten Gesetzesbestimmung. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier